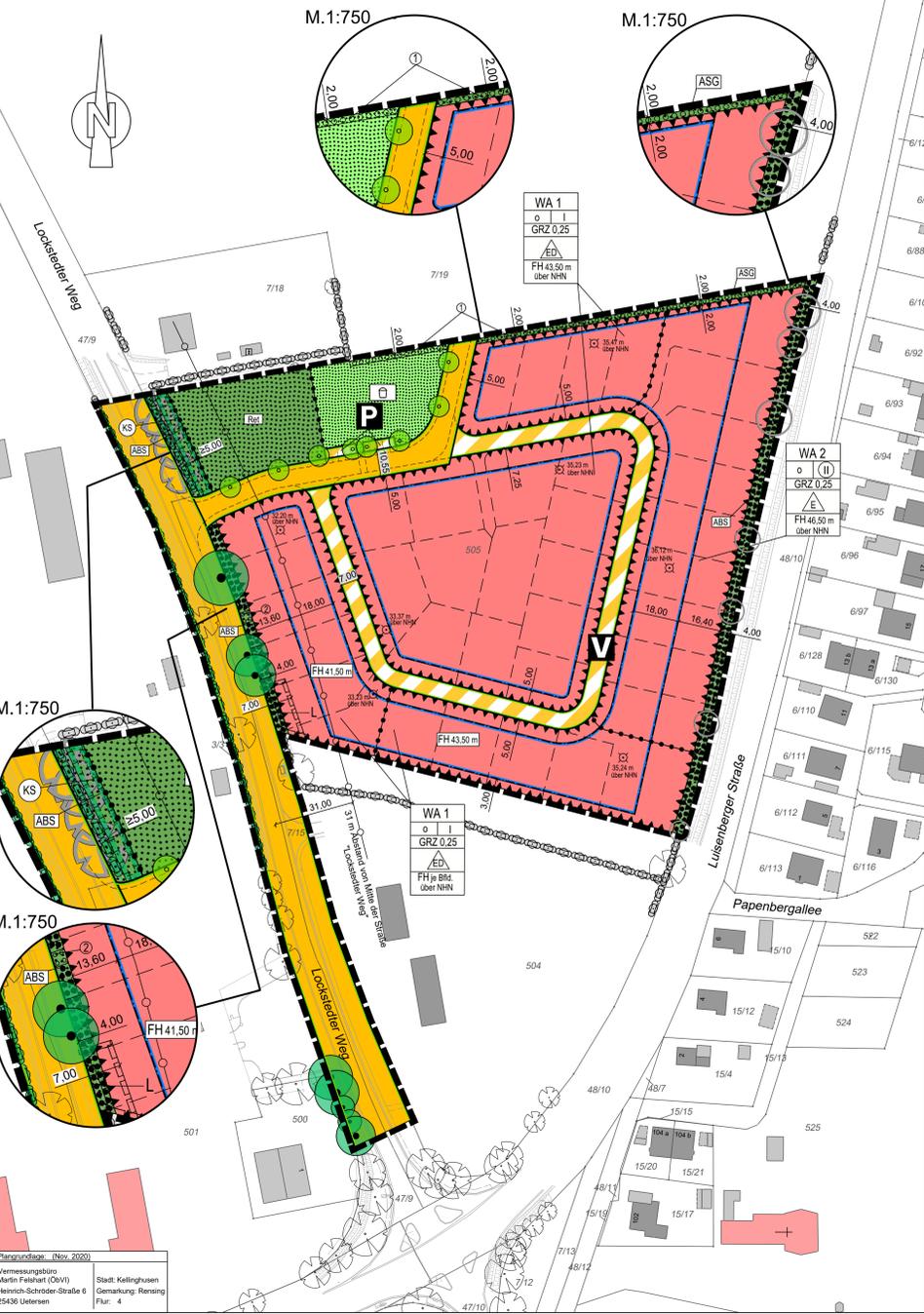


Satzung der Stadt Kellinghusen über den Bebauungsplan Nr. 61

"Lockstedter Weg"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend	
FH z.B. 46,50 m über NHN	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull)	
FH je Bld. über NHN	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), Einschneb je Baufeld (Bfld.)	
Bauweise, Baufolien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	Nur Einzelhäuser zulässig	
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Baugrenze	Baugrenze	
Verkehrsfächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
P	Öffentliche Parkfläche	
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche	Private Grünfläche	
Zweckbestimmung:		
ASS	Abschirmgrün	
ABS	Abstandsgrün	
Ret	Retentionsfläche	
Öffentliche Grünfläche	Öffentliche Grünfläche	
Zweckbestimmung:		
S	Spielplatz	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zweckbestimmung:		
KS	Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung, z.B. 1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung, z.B. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Anpflanzen von Einzelbäumen	Anpflanzen von Einzelbäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	
Sonstige Planzeichen		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Oberrante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	Oberrante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, von Grünflächen, von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb einer Grünfläche	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, von Grünflächen, von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb einer Grünfläche	§ 9 Abs. 6 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Geschützter Knick mit Überhänger	Geschützter Knick mit Überhänger	§ 9 Abs. 6 BauGB
Eingetragene Kulturdenkmale die dem Denkmalschutz unterliegen	Eingetragene Kulturdenkmale die dem Denkmalschutz unterliegen	
Darstellungen ohne Normcharakter		
Vorh. Flurstücksgrenze	Vorh. Flurstücksgrenze	

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)
1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungen der nicht-störenden Handwerksbetriebe sowie die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke nicht zulässig.
1.2 Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Betriebe des Betriebsleistungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
2.1 **Ersthöhe**
2.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) werden maximal festgesetzte Firsthöhen (FH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Firsthöhe entspricht der Gebäudehöhe bezogen auf den Schiel des Gebäudes.
2.1.2 Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
Von der festgesetzten Firsthöhe (FH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik / Solarthermie). Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FH) um bis zu 1,00 m zulässig.
2.2 **Oberrante Fertigfußboden Erdgeschoss**
Die oberrante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) ist mindestens 20 cm über der mittleren Höhe des Fahrbahnrandes vorzusehen. Maßgeblich ist die Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße. Als Bezugspunkt für Grundstücke im Kreuzungsbereich zweier Planstraßen sowie im Anschluss an mehrere Verkehrsflächen ist die mittlere Höhe des Fahrbahnrandes der Planstraße, über welche das entsprechende Baugrundstück erschlossen wird, maßgeblich.
- Mindestgrundstücksgrößen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BauGB)
3.1 Für das Allgemeine Wohngebiet 1 (WA 1) werden Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² je Einzelhaus [E] und 400 m² je Doppelhaushälfte [D] festgesetzt.
Für das Allgemeine Wohngebiet 2 (WA 2) werden Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² je Einzelhaus [E] festgesetzt.
3.2 Innerhalb des Plangebietes sind maximal zwei (2) Wohnungen je Einzelhaus [E] sowie maximal eine (1) Wohnung je Doppelhaushälfte [D] zulässig.
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung "Flächen für das Parken von Fahrzeugen"**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Innerhalb der Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind Flächen für das Parken von mindestens 6 Fahrzeugen vorzusehen.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
5.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) ist die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Stellplätzen mit Schutzdach (sog. Carports) nur innerhalb der überbauten Flächen (Baugrenzen) zulässig. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO können auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.
5.2 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) darf durch Stellplätze, Stellplatz mit Schutzdach, Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien baulichen Anlagen gem. LBO bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ) von 0,45 überschritten werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.1 Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.
6.2 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenporigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.
6.3 Die Dächer von Garagen und Stellplätzen mit Schutzdach (sog. Carports) sowie von Nebenanlagen an einer Dachfläche von 10 m² sind als Gründächer mit lebenden Pflanzen zu errichten.
6.4 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen, sofern im Einzelfall kein Nachweis einer unzureichenden Versickerungsfähigkeit erfolgt.

- Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)
Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser wurde ein Ausgleichsbedarf von 6.770 m² Fläche für Verriegelung und für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Ausgleich von 330 m² Knickneuanlage ermittelt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt über folgende Ökotopte der Landwirtschafts-Consulting GmbH:
- 49 m Knickneuanlage: Ökotopte "Knick Peters-3", Flurstück 7/4, Flur 5, Gemarkung Warringholz, Kreis Steinburg
- 31 m Knickneuanlage: Ökotopte Flurstück 20, Flur 4, Gemarkung Oeschelbühl, Kreis Steinburg
- 250 m Knickneuanlage: Ökotopte "Westhafen", Flurstücke 28, 40, 41, Flur 11, Gemarkung Hennstedt und Flurstück 60/4, Flur 2, Gemarkung Linden, Kreis Dithmarschen
- 1.303 m² fächiger Ausgleich: Ökotopte Kellinghusen, Flurstücke 34/1 und 40/8, Flur 8, Gemarkung Owendorf-Grönhude, Kreis Steinburg
- 5.476 m² fächiger Ausgleich: Ökotopte in Westerhorn, Flurstück 13/1, Flur 3, Gemarkung Westerhorn, Kreis Pinneberg
- Mit Rechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit der Befugnis zur Leitungsführung mit entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen. Die entsprechenden Leitungsrechte sind öffentlich-rechtlich durch eine Baustat zu sichern. Eine Befahrung oder Übersaung der gekennzeichneten Flächen ist unzulässig. Das Anlegen von wassergebundenen Wegen und Rasenflächen ist zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen, in denen der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts überschritten wird, bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzter Räume schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

A 3.4.1.1 Beurteilungspegel nachts, maßgebendes Geschoss (aus Lärmgutachten, LärmConsult 26.05.2021)
- Befestigte Außenbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in Richtung des Lockstedter Weges sind zu einem Abstand von 31 m, gemessen von der Straßenmitte des Lockstedter Weges, aufgrund der Überschreitung des geltenden Immissionsgrenzwertes tags nur in geschlossener Gebäudeform bzw. auf der lüftungsgewandten Seite der Gebäude zulässig. Offene Außenbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenbereichs der geltende Immissionsgrenzwert tags nicht überschritten wird.**
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
9.1 Innerhalb der Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind mindestens 4 Straßenbäume zu pflanzen. Die festgesetzten Straßenbäume sowie die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als großkronige Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanz mit Drahtballen, 20 - 25 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sollen geeignete Baumarten aus der Straßenbaumliste der Deutschen Gartenlerkonferenz (GALK) Anwendung finden. Von den festgesetzten Stellplatzstandorten sind Abweichungen von bis zu 5 m möglich.
9.1.1 Die Baumrunden der zu pflanzenden Bäume gem. textlichen Festsetzungen Ziff. 9.1 sind mit geeignetem Substrat mit mind. 12 m² durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer offenen, unversiegelten Pflanzschicht von mind. 6 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
9.2 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) ist je 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein (1) heimischer Laubbaum oder Obstbaum aller Kultursorten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm zu pflanzen.
9.3 Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Ziffer 1 sind auf mind. 50% der Länge der Grundstücksgrenzen freischwimmende heimische Gehölze als geschlossener Gehölzriegel zu pflanzen.
9.4 Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Ziffer 2 ist ein Erdwall, der den Maßstab der angrenzenden Knickwalle entspricht, herzustellen und zweireihig mit gebietsheimischen Arten des Schleen-Hassel-Knicks zu bepflanzen.
9.5 Alle anzupflanzenden und mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationslebens sind artgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Das Kappen oder das Entfernen des Leittriebes in Bäumen ist nicht zulässig. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

- Definition Doppelhaus**
Ein Doppelhaus im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbau an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden. (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2000, 4 C 12/98)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Stadt Kellinghusen vom 17.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 01.09.2021 bis 11.10.2021/12.10.2021 und durch Bereitstellung im Internet am 30.08.2021. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 01.09.2021 bis 11.10.2021/12.10.2021.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.09.2021 bis einschließlich 09.10.2021 durch öffentliche Auslegung in der Amtsverwaltung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.08.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss der Stadt Kellinghusen hat am 16.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.2022 bis 14.06.2022 während folgender Zeiten: Di. und Mi. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Fr. von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie Di. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 03.05.2022 bis 15.06.2022/16.06.2022 durch Aushang und durch Bereitstellung im Internet am 03.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerserviceverwaltung/baueilplaeue-bebauungsplaeue-u-aktuelle-beteiligungsverfahren" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Kellinghusen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom _____ in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Kellinghusen, den _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.09.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Kellinghusen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat den Bebauungsplan Nr. 61, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.09.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Kellinghusen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgesetzt und ist bekannt zu machen.
Kellinghusen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ durch Aushang und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 115 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.
Kellinghusen, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

Darstellung ohne Normcharakter
Systemschnitt Knickschutzstreifen (KS) (Beispielhaft, s. Teil B - Text Ziff. 6.5) M. 1:200

Systemschnitt Erhaltungsgebot - Abschirmgrün (ABS)
M. 1:200

Satzung
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 "Lockstedter Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte ohne Maßstab

Satzung der Stadt Kellinghusen über den Bebauungsplan Nr. 61 "Lockstedter Weg"
Kreis Steinburg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §10

Stand: 18.08.2022 / SR / Har.

P-Nr.: 20 / 1290